

Satzung des „Schulförderverein Fichteschule Bautzen e.V.“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Fichteschule Bautzen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Der Verein wurde unter der laufenden Nr. 31030 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Dresden registriert.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, alle Schülerinnen und Schüler der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen zu fördern. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:
 - die Förderung von Projekten und Angeboten im Schulleben,
 - die Bereitstellung von zusätzlichen Sachmitteln, die in das Eigentum der Stadt Bautzen als Träger übergehen,
 - die Unterstützung sozial schwacher Kinder,
 - die Würdigung besonderer Leistungen der Schüler, Eltern und Lehrkräfte und
 - die Unterstützung von Schulprojekten, durch die auch wohltätige Zwecke außerhalb der Schule gefördert werden.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen der Stadt Bautzen als Schulträger zu übergeben, mit der Maßgabe der Verwendung für die Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen.
- (5) Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen zu verwenden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und bemüht sich um Einnahmen von Spendern und Sponsoren.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - den Vorstand zu wählen oder selbst in den Vorstand gewählt zu werden,
 - Vorschläge zur Vereinsarbeit einzureichen und
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung zu beachten und die Umsetzung der Vereinsziele zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und
 - der jährlichen Zahlungsverpflichtung pünktlich nachzukommen.

§4 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele und Zwecke des Vereins fördert und unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag auf Verlangen des Antragstellers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Schulförderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung ist dem Vorstand in Textform zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- seine Pflichten gemäß §3 (2) dieser Satzung missachtet,
- durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- vereinbarte Leistungen nicht erbringt oder mit den Beitragszahlungen in Verzug gerät.

Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

(4) Abweichend von den Regelungen in Absatz 3 werden Mitglieder, die mindestens zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt haben, aus dem Verein ausgeschlossen. Sie verlieren zudem Ihre Rechte auf Anrufung der Mitgliederversammlung.

§5 Finanzierung und Kassenführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Zahlungsaufforderung wird jährlich durch den Vorstand versendet.

(3) Zusätzlich finanziert der Verein sich über Spenden und Sponsoring. Für Einnahmen durch Sponsoring werden Sponsoringverträge abgeschlossen.

(4) Das Vereinskonto wird durch den Vorsitzenden und den Kassenwart verwaltet. Der Kassenwart verwaltet außerdem die zugehörigen Belege.

(5) Die Überprüfung des Rechnungswesens erfolgt durch den Kassenprüfer. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(6) Der Kassenprüfer überprüft einmal jährlich die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart. Eine Erweiterung des Vorstandes um einen Schriftführer ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2500 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Schulleitung der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule soll bei der Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel beratend beteiligt sein.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr im Sinne des §26 BGB. Ebenso sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes,
 - Buchführung,
 - Verfassen eines Abschlussberichts über die in einem Jahr verwendeten finanziellen Mittel,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist bei mehrheitlicher Anwesenheit beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über die Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist auch berechtigt, in schriftlichen Verfahren zu beschließen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung allen Vorstandsmitgliedern bekannt ist und ihre Zustimmung vorliegt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erledigen:
 - Änderung und Beschluss der Satzung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Höhe und Zahlungstermin der Jahresbeiträge,
 - Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
 - Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes und des Prüfberichtes,
 - Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
 - Beschluss über den Einsatz finanzieller Mittel, welche die Höhe von 2500 EUR überschreiten und
 - Auflösung des Vereins.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenfalls kann eine Minderheit von 10 % der Mitglieder eine Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Textform eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht nicht übertragen.

§10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet.
- (2) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wurden. Zur Änderung der Satzung sind jedoch zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen nötig.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist der Vorstand dessen Liquidator.

In Kraft getreten durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2022

Maria Nopper

Vorsitzende